



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.



Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Kostenheranziehung junger Menschen im Kontext der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe wird ihrer sozioökonomischen Exklusion Vorschub geleistet. Die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen entspricht daher dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Teilhabebarrrieren abzubauen und findet von den unterzeichnenden Fachverbänden volle Unterstützung. Der Wegfall der Kostenheranziehung stellt einen wichtigen Faktor bei der Unterstützung junger Menschen in ein selbstbestimmtes Leben dar und trägt dazu bei „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ wie es in § 1, Absatz 3, Satz 1 SGB VIII formuliert ist.

Einlösen der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag

Mit dem vorliegenden Referent*innenentwurf eines „Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ löst die Bundesregierung das Versprechen des Koalitionsvertrages ein, dass „Heim- und Pflegekinder eigene Einkünfte komplett behalten können“ (Koalitionsvertrag, S. 99). Diese rasche Umsetzung ist im Sinne einer umfassenden inklusiven Lösung, die alle Exklusionsdimensionen in den Blick nehmen will, sehr zu begrüßen.

Die unterzeichnenden Fachverbände unterstützen daher den vorliegenden Gesetzesentwurf und sehen darin einen Beitrag zur Verwirklichung langjähriger Forderungen zur Gleichbehandlung von jungen Menschen, die außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind.

Minderung von Armutsgefährdung

Insbesondere die Abschaffung des § 94 Abs. 6 SGB VIII ist dabei hervorzuheben. Dies stellt einen Beitrag dar, der Armut von Careleaver*innen vorzubeugen und ihnen einen gelingenden Start ins Leben zu ermöglichen. Dies ist ein Baustein, um Armutslagen von denjenigen abzuwenden, die unter schwierigen sozialen und ökonomischen Bedingungen aufwachsen.

In gleichem Maße unterstützen die Verbände die Entlastung der Anspruchsberechtigten, die Leistungen im Kontext des § 19 SGB VIII erhalten. Junge Eltern, welche diese besondere Form der Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen, sehen sich vielfältigen Herausforderungen gegenüber, die durch den Wegfall der Kostenheranziehung zumindest partiell gemindert werden.

Aufgrund regional unterschiedlicher Handhabung bedarf es in Bezug auf die Eltern in Hilfformen nach § 19 SGB VIII allerdings auch eine Klärung, inwieweit zusätzlich Hilfen für Kinder (Coronahilfen, Einmalzahlungen etc.) als Einkommen zählen und so ebenfalls nicht der Kostenheranziehung unterliegen.

Nachbesserungsbedarf bei Angeboten zur schulischen und beruflichen Bildung

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII von der Kostenheranziehung ausnehmen

Vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens ist allerdings festzustellen, dass einige besonders benachteiligte und von Exklusion gefährdete junge Menschen aus dem Blick des Gesetzgebers geraten. Dies betrifft solche, welche nach § 13 Abs. 3 SGB VIII Bildungsmaßnahmen oder berufliche Eingliederung in Anspruch nehmen und dabei außerhalb der Herkunftsfamilie in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen leben.

Diese sollten genau so behandelt werden wie junge Menschen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder des § 19 SGB VIII.

Darum ist es dringend geboten, auch diese jungen Menschen zu entlasten und die Kostenheranziehung für sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII von der Kostenheranziehung auszunehmen.

Kostenheranziehung bei Eingliederungshilfemaßnahmen nach SGB II und III abschaffen

Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf soll die Kostenheranziehung für junge Menschen entfallen. Für alle jungen Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, würde sich damit die Situation deutlich verbessern, weil keine Kostenheranziehung in Bezug auf die Ausbildungsvergütung erfolgt. Aber für einige junge Menschen, die in Pflegefamilien oder sonstigen stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII leben, hat diese Regelung keine Auswirkungen, da diese jungen Menschen eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung absolvieren und Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten bzw. das Ausbildungsgeld über eine geförderte Ausbildung durch das Arbeitsamt oder Jobcenter sowie als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beziehen. Diese jungen Menschen bekommen keine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung, sondern eine Netto-Unterhaltszahlung. Dieser Unterhaltsbedarf wird als „Ausbildungsgeld“ über das Jobcenter an die jungen Menschen ausgezahlt. Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag von mehreren Trägern als Ausbildungsgeld bezeichnet – was allerdings de facto nicht zutrifft. Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird normiert, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistung einzusetzen sind.

Für junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, wird somit der gesamte Betrag von der Jugendhilfe einbehalten. Hier sehen wir hier einen Nachbesserungsbedarf!

Wir schlagen folgende Regelungsmöglichkeit vor: Möglich wäre, dass Ausbildungsgeld, welches für die benannten Adressat*innen gemäß SGB III (§§ 61, 62 SGB III, §122 SGB III) gezahlt wird, statt eines Unterhaltes als Ausbildungsvergütung analog zu anderen Ausbildungsvergütungen zu definieren. Damit würde es in den §§ 61, 62 SGB III und § 122 SGB III statt „Ausbildungsgeld“ „Ausbildungsvergütung“ heißen. Die Ausbildungsvergütung ist dann gemäß SGB VIII Einkommen und wird durch die Streichung der Kostenheranziehung nicht mehr berührt. Zumindest könnte eine Ergänzung in § 92 Abs.5 S. 1 SGB VIII erfolgen: „Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.“

Eine besondere Härte liegt insbesondere in der Heranziehung des sogenannten Ausbildungsgeldes nach §§ 61, 62 SGB III bzw. § 122 SGB III.

Da auch diese jungen Menschen stark von sozioökonomischer Exklusion bedroht sind, fordern die unterzeichnenden Verbände den Gesetzgeber dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Den jungen Menschen in diesen Maßnahmen muss wie allen anderen auch ein gelingender Start ins Berufs- und Erwerbsleben ermöglicht werden! Dies würde Armutsrisiken vorbeugen und einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Vorschub leisten.

Umsetzung der „Inklusiven Lösung“

Für die angestrebte Umsetzung eines umfassend inklusiven SGB VIII gilt es nun, sich weiteren Exklusionsdimensionen zu widmen und die besonderen Bedarfe von jungen Menschen in den Blick zu nehmen, welche nicht ohne Weiteres am ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ wird nach Einschätzung der unterzeichnenden Verbände ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Teilhabeförderung von jungen Menschen getan, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und in Pflegefamilie aufgewachsen sind.

Der Förderung von starken Selbstvertretungen sowohl junger Menschen mit Jugendhilfe-Erfahrungen als auch Eltern und Personensorgeberechtigten kommt bei dieser Gestaltung der inklusiven Lösung zukünftig eine zentrale Rolle zu!

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, Dortmund, Düsseldorf, 24. Juni 2022

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Sozialdienst katholischer Frauen SkF e.V., Renate Jachmann-Willmer, jachmann-willmer@skf-zentrale.de

Sozialdienst katholischer Männer SkM e.V., Florian Leimann, leimann@skmev.de